

SEGLER GEMEINSCHAFT ROSENFELDE SGR

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 10. Oktober 1975 gegründete Verein führt den Namen „Segler Gemeinschaft Rosenfelde e.V.“, abgekürzt SGR und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Die SGR ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbands e.V. und des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V.

§ 2

Zweck

1. Die SGR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der SGR sind Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Segelsports und die Förderung des Wettkampfsports, sowie eine gute Kameradschaft der Clubmitglieder untereinander und zu anderen Segelvereinen. Für den Aufenthalt auf dem DFK Gelände am Rosenfelder Strand gelten die zutreffenden Absätze der DFK-Satzung § 2 (Zweck) Abs. 2 und 3.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die SGR ist überparteilich und darf sich politisch nicht betätigen.

§ 3

Vereinsfarben - Stander

Die SGR führt als Vereinsflagge, Stander und Vereinsabzeichen einen Wimpel mit rotem Dreispitzbalken blau eingefasst auf weißem Grund blau eingefasst.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied in der SGR kann jeder aktive und passive Segler werden, wenn er von fünf Mitgliedern vorgeschlagen worden ist. Über die Aufnahme entscheidet nach einer Wartezeit ausschließlich der Vorstand, jedoch kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahmeregelung beschließen.

2. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die sich aus der Satzung und den Zweckbestimmungen ergebenden Rechte stehen allen Mitgliedern in gleicher Weise zu. Das Gleiche gilt für die Pflichten.

Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 2 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.

Der Bedarf, der Abgeltungsbetrag sowie die Regelung werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder weder einen Bootsliegeplatz noch einen Stellplatz auf dem DFK Gelände am Rosenfelder Strand haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Das Stimm- und aktive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen der SGR gegenüber bestehen.

4. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
2. das Ansehen des Vereins oder das Ansehen eines anderen Mitglieds gröblich verletzt,
3. gegen die Clubkameradschaft gröblich verstößt,
4. sich als ungeeignet für den Verein erweist oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
5. gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden muss (siehe § 7.4). Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe eines Grundes schriftlich an den Vorstand den Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes zu stellen. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Beim Ausschluss muss der Grundsatz der Gleichheit gewahrt werden.

6. Datenschutz

Alle Organe der SGR und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass die SGR zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften der SGR bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Den Organen der SGR oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5

Vorstand

1. Die Geschäfte der SGR werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftwart

Beide Vorsitzende sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

2. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart vertritt den 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls den 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende vertritt den Kassenwart.

4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Amtsantritt des neuen Vorstandes ist der Zeitpunkt der Wahl. Der Vorstand ist durch Zuwahl zu ergänzen falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtszeit ausscheidet.

§ 6

Ausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, wie z.B. Hafenfragen Geselligkeit, Jugendfragen, Führerscheine, Wettsegeln, Wahlen usw. werden vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7

Mitgliederversammlungen

1. Versammlungen

Außer der Jahreshauptversammlung (siehe § 7.2) kann der Vorstand nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Jahreshauptversammlung (siehe § 7.2), sowie jede Versammlung, zu der besonders eingeladen (siehe § 7.4) wurde, ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Mitgliederversammlungen beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich möglichst bis Ende Februar statt. Hierzu muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden (siehe § 7.4). Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

3. Versammlung mit satzungsändernden Beschlüssen

Sämtliche satzungsändernde Beschlüsse sowie alle Beschlüsse, die das Vereinsvermögen in größerem Umfang als 20% der Jahreseinnahmen betreffen, bedürfen sowohl auf der Jahreshauptversammlung als auch auf weiteren Mitgliederversammlungen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung muss schriftlich unter Angabe des Antrages eingeladen werden (siehe § 7.4).

4. schriftliche Einladungen

Alle nach dieser Satzung vorgeschriebenen schriftlichen Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens drei Woche vor Beginn der Versammlung zugegangen sein. Dieses kann auch in elektronischer Form an die dem Verein mitgeteilte Emailadresse erfolgen.

5. Protokoll

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

6. Geschäftsordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, werden die Mitgliederversammlungen nach der Geschäftsordnung abgewickelt.

7. Stimmrecht

In DSV-Angelegenheiten stimmen nur die Mitglieder, die im DSV Mitglied sind, und zwar mit der Stimmenzahl, die der Zahl ihrer dem DSV gemeldeten Mitglieder entspricht.

§ 8

Rechnungswesen

1. Rechnungswesen

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenwart nach den Richtlinien des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet. Der Kassenwart ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich - und nach ihrem Ermessen häufiger - Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 9

Führerscheine

Jeder Bootseigner oder Bootsführer soll im Besitz des „Sportbootführerschein See unter Segel“, des „Sportbootführerschein Binnen unter Segel“ und „SKS“ des Deutschen Segler-Verbandes sein.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen (siehe § 7.4) werden muss. Der Verein besteht weiter, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 10. Oktober 1975

Grube, 10. Juni 2000

Hamburg, 19. Februar 2017

Hamburg, 09. Februar 2019